

428 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1980 07 21

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 683/1978, wird wie folgt geändert:

1. Der § 19 Abs. 3 Z 1 hat zu lauten:
„1. Die Ablehnung der Behandlung einer Beschwerde nach Art. 144 Abs. 2 B-VG.“
2. Die bisherigen Z 1 und 2 des § 19 Abs. 3 erhalten die Bezeichnung als Z 2 und Z 3.
3. Im § 19 Abs. 3 Z 3 hat der Klammerausdruck „(§ 86)“ zu lauten.
4. Im § 31 hat der letzte Satz zu lauten:
„Beschlüsse gemäß § 19 Abs. 3 Z 1 und Abs. 4 Z 1 bedürfen der Einstimmigkeit.“
5. Der § 84 Abs. 1 hat zu lauten:
„§ 84. (1) Nach Einlangen der Gegenschrift und der weiteren etwa verlangten Äußerungen oder nach Ablauf der Fristen und wenn die Behandlung der Beschwerde nicht gemäß § 19 Abs. 3 Z 1 mit Beschluß, der durch Angabe der dafür wesentlichen rechtlichen Gesichtspunkte zu begründen und dem Beschwerdeführer und der Behörde (§ 83 Abs. 1) zuzustellen ist, abgelehnt wurde, beraumt der Präsident des Verfassungsgerichtshofes die Verhandlung an.“
6. Der § 85 hat zu lauten:
„§ 85. (1) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
(2) Der Verfassungsgerichtshof hat der Beschwerde auf Antrag des Beschwerdeführers mit Beschluß aufschiebende Wirkung zuzuerkennen,

insoweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug oder mit der Ausübung der mit Bescheid eingeräumten Berechtigung durch einen Dritten für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Wenn sich die Voraussetzungen, die für die Entscheidung über die aufschiebende Wirkung der Beschwerde maßgebend waren, wesentlich geändert haben, ist auf Antrag des Beschwerdeführers, der Behörde (§ 83 Abs. 1) oder eines etwa sonst Beteiligten neu zu entscheiden.

(3) Beschlüsse gemäß Abs. 2 sind dem Beschwerdeführer, der Behörde (§ 83 Abs. 1) und etwa sonst Beteiligten zuzustellen. Im Falle der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung hat die Behörde den Vollzug des angefochtenen Verwaltungsaktes aufzuschieben und die hierzu erforderlichen Vorkehrungen zu treffen; der durch den angefochtenen Bescheid Berechtigte darf die Berechtigung nicht ausüben.

(4) Wenn der Verfassungsgerichtshof nicht versammelt ist, so sind Beschlüsse gemäß Abs. 2 auf Antrag des Referenten vom Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes zu fassen.“

7. Im § 87 Abs. 3 hat der erste Satz zu lauten:

„(3) Lehnt der Verfassungsgerichtshof die Behandlung einer Beschwerde ab oder weist er die Beschwerde ab, so hat er, falls ein darauf abzielender Antrag des Beschwerdeführers gleichzeitig mit der Beschwerde gestellt worden ist, auszusprechen, daß die Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten wird.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit XXXXXXXXX in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler betraut.

Erläuterungen

Die beabsichtigte Entlastung des Verfassungsgerichtshofes, die durch Vorkehrungen im Bundes-Verfassungsgesetz ermöglicht werden soll, erfordert eine Anpassung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953.

Ein weiterer Anlaß zur Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 ergibt sich aus der Aufhebung des zweiten Satzes im § 85 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 311/1976 durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 25. März 1977, G 33/76, wegen Verstoßes gegen den auch den Gesetzgeber bindenden Gleichheitssatz. Die aufgehobene Bestimmung betrifft den Zeitpunkt der Einbringung des Antrages, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Aus der Begründung dieses Erkenntnisses ergibt sich die Notwendigkeit einer Regelung über die Möglichkeit des Widerrufs der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Z 1, 2, 4, 5 und 7:

Die vorgeschlagenen Regelungen dienen ausschließlich der Anpassung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, an die im Entwurf einer Bundes-Verfassungsgesetznovelle zur Entlastung des Verfassungsgerichtshofes vorgesehene Neufassung des Art. 144 B-VG. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Z 5 hinzuweisen, die eine Neufassung des § 84 Abs. 1 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 enthält. Dieser Regelung ist zunächst zu entnehmen, daß die Ablehnung der Behandlung einer Beschwerde nur bis zum Prozeßstadium unmittelbar vor der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung in Frage kommt. Des weiteren ist zu beachten, daß auch ein Beschluß über die Ablehnung einer Beschwerde durch den Verfassungsgerichtshof zu begründen sein wird. Art und Umfang dieser Begründung sollen so geartet sein, daß weder der Entlastungseffekt noch das Informationsbedürfnis des Beschwerdeführers beeinträchtigt wird. Dies soll durch die Anordnung erreicht werden, daß die Begründung auf die Angabe der wesentlichen rechtlichen Gesichtspunkte beschränkt bleiben kann.

Auch für den Fall, daß die Behandlung einer Beschwerde vom Verfassungsgerichtshof abge-

lehnt wird, ist eine Abtretung an den Verwaltungsgerichtshof möglich (siehe Z 7). Hinsichtlich des Zeitpunktes, in dem ein solcher Abtretungsantrag zu stellen ist, war aber eine Neuregelung erforderlich, weil in den Fällen, in denen es zur Ablehnung der Behandlung einer Beschwerde kommt, eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet.

Die vorgeschlagene Regelung geht daher dahin, daß ein derartiger Antrag in allen Fällen gleichzeitig mit der Beschwerde selbst zu stellen ist.

Zu Z 3:

Diese Berichtigung ergibt sich aus der durch die Novelle BGBl. Nr. 311/1976 vorgenommene Neufassung der lit. J des zweiten Abschnittes des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953.

Zu Z 6:

Die vorgeschlagene Regelung trägt der Begründung des Verfassungsgerichtshofes für die Aufhebung des § 85 Abs. 2, zweiter Satz, Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 Rechnung. Einerseits soll zwar die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung vom Zeitpunkt der Erhebung der Beschwerde bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes möglich sein. Andererseits muß aber davon ausgegangen werden, daß sich in dem genannten Zeitraum auch Umstände ergeben können, durch die die Voraussetzungen für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wegfallen. Würde diese Möglichkeit der neuerlichen Entscheidung bei wesentlicher Änderung der Voraussetzungen nicht gegeben sein, wäre der Beschwerdeführer, dem die aufschiebende Wirkung zunächst zuerkannt wurde, bei dem sich aber im Zeitraum zwischen der Zuerkennung und der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes die für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung maßgebenden Umstände derart ändern, daß damit auch die Voraussetzungen für die Zuerkennung wegfallen, besser gestellt als derjenige, bei dem sich die Voraussetzungen nicht ändern. Antragsteller im Sinne des § 85 Abs. 2 zweiter Satz können der Beschwerdeführer selbst, aber auch die Behörde oder etwa sonst Beteiligte sein.

Ein vermehrter Personal- oder Sachaufwand ist nicht zu erwarten.

Gegenüberstellung**Geltende Fassung:**

§ 19. (3) Ohne weiteres Verfahren und ohne vorangegangene Verhandlung können in nicht-öffentlicher Sitzung auf Antrag des Referenten beschlossen werden:

1. Die Zurückweisung eines Antrages wegen
 - a) offenkundiger Nichtzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes,
 - b) Versäumung einer gesetzlichen Frist,
 - c) nicht behobenen Mangels der formellen Erfordernisse,
 - d) rechtskräftig entschiedener Sache und
 - e) Mangels der Legitimation.
2. Die Einstellung des Verfahrens wegen Zurücknahme des Antrages oder wegen Klagslosstellung (§ 86 a).

§ 31. Die Beschlüsse werden mit unbedingter Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Hat aber von mehreren Meinungen wenigstens eine die Hälfte aller Stimmen auf sich vereinigt, ist auch der Vorsitzende verpflichtet, seine Stimme abzugeben. Tritt er in diesem Fall einer Meinung bei, die die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt hat, ist sie zum Beschluß erhoben. Besteht zwischen zwei gleichgeteilten Meinungen der Unterschied nur über Summen, kann der Vorsitzende auch eine mittlere Summe bestimmen. Beschlüsse gemäß § 19 Abs. 4 Z 1 bedürfen der Einstimmigkeit.

§ 84. (1) Nach Einlangen der Gegenschrift und der weiteren etwa verlangten Äußerungen oder nach Ablauf der Fristen beraumt der Präsident des Verfassungsgerichtshofes die Verhandlung an.

§ 85. (1) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Der Verfassungsgerichtshof hat auf Antrag des Beschwerdeführers der Beschwerden mit Beschluß aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, insoweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug oder mit der Ausübung der mit Bescheid eingeräumten Berechtigung durch einen Dritten für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Wenn der Verfassungsge-

Vorgeschlagene Fassung:

§ 19. (3) Ohne weiteres Verfahren und ohne vorangegangene Verhandlung können in nicht-öffentlicher Sitzung auf Antrag des Referenten beschlossen werden:

1. Die Ablehnung der Behandlung einer Beschwerde nach Art. 144 Abs. 2 B-VG.
2. Die Zurückweisung eines Antrages wegen
 - a) offenkundiger Nichtzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes,
 - b) Versäumung einer gesetzlichen Frist,
 - c) nicht behobenen Mangels der formellen Erfordernisse,
 - d) rechtskräftig entschiedener Sache und
 - e) Mangels der Legitimation.
3. Die Einstellung des Verfahrens wegen Zurücknahme des Antrages oder wegen Klagslosstellung (§ 86).

§ 31. Die Beschlüsse werden mit unbedingter Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Hat aber von mehreren Meinungen wenigstens eine die Hälfte aller Stimmen auf sich vereinigt, ist auch der Vorsitzende verpflichtet, seine Stimme abzugeben. Tritt er in diesem Fall einer Meinung bei, die die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt hat, ist sie zum Beschluß erhoben. Besteht zwischen zwei gleichgeteilten Meinungen der Unterschied nur über Summen, kann der Vorsitzende auch eine mittlere Summe bestimmen. Beschlüsse gemäß § 19 Abs. 3 Z 1 und Abs. 4 Z 1 bedürfen der Einstimmigkeit.

§ 84. (1) Nach Einlangen der Gegenschrift und der weiteren etwa verlangten Äußerungen oder nach Ablauf der Fristen und wenn die Behandlung der Beschwerde nicht gemäß § 19 Abs. 3 Z 1 mit Beschluß, der durch Angabe der dafür wesentlichen rechtlichen Gesichtspunkte zu begründen und dem Beschwerdeführer und der Behörde (§ 83 Abs. 1) zuzustellen ist, abgelehnt wurde, beraumt der Präsident des Verfassungsgerichtshofes die Verhandlung an.

§ 85. (1) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Der Verfassungsgerichtshof hat der Beschwerde auf Antrag des Beschwerdeführers mit Beschluß aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, insoweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug oder mit der Ausübung der mit Bescheid eingeräumten Berechtigung durch einen Dritten für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Wenn sich die Voraussetzun-

Geltende Fassung:

richtshof nicht versammelt ist, so ist die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung auf Antrag des Referenten vom Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes auszusprechen.

(3) Der Beschluß über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist dem Beschwerdeführer, der Behörde (§ 83 Abs. 1) und etwa sonst Beteiligten zuzustellen. Die Behörde hat den Vollzug des angefochtenen Verwaltungsaktes aufzuschieben und die hiezu erforderlichen Verfügungen zu treffen; der durch den angefochtenen Bescheid Berechtigte darf die Berechtigung nicht ausüben.

§ 87. (3) Weist der Verfassungsgerichtshof die Beschwerde ab, so hat er, falls ein darauf abzielender Antrag des Beschwerdeführers spätestens bis zum Schluß der öffentlichen mündlichen Verhandlung gestellt worden ist, in seinem Erkenntnis auszusprechen, daß die Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten wird. Ein solcher Ausspruch hat nicht zu erfolgen, wenn es sich um einen Fall handelt, der nach Art. 133 des Bundes-Verfassungsgesetzes von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist.

Vorgeschlagene Fassung:

gen, die für die Entscheidung über die aufschiebende Wirkung der Beschwerde maßgebend waren, wesentlich geändert haben, ist auf Antrag des Beschwerdeführers der Behörde (§ 83 Abs. 1) oder eines etwa sonst Beteiligten neu zu entscheiden.

(3) Beschlüsse gemäß Abs. 2 sind dem Beschwerdeführer, der Behörde (§ 83 Abs. 1) und etwa sonst Beteiligten zuzustellen. Im Falle der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung hat die Behörde den Vollzug des angefochtenen Verwaltungsaktes aufzuschieben und die hiezu erforderlichen Vorkehrungen zu treffen; der durch den angefochtenen Bescheid Berechtigte darf die Berechtigung nicht ausüben.

(4) Wenn der Verfassungsgerichtshof nicht versammelt ist, so sind Beschlüsse gemäß Abs. 2 auf Antrag des Referenten vom Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes zu fassen.

§ 87. (3) Lehnt der Verfassungsgerichtshof die Behandlung einer Beschwerde ab oder weist er die Beschwerde ab, so hat er, falls ein darauf abzielender Antrag des Beschwerdeführers gleichzeitig mit der Beschwerde gestellt worden ist, auszusprechen, daß die Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten wird. Ein solcher Anspruch hat nicht zu erfolgen, wenn es sich um einen Fall handelt, der nach Art. 133 des Bundes-Verfassungsgesetzes von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist.